

**REGLEMENT  
über  
den Stipendienfonds der Burgergemeinde Aarberg**

Art. 1

**Grundlage**

Der Stipendienfonds besteht aus dem bisherigen Vermögen des Stipendienfonds.

Der Stipendienfonds bildet eine Spezialfinanzierung gemäss Neuem Rechnungsmodell NRM für bernische Gemeinden.

Dem Kapital wird alljährlich gemäss Budget der Burgergemeinde der Zins mit einem technischen Zinssatz gutgeschrieben.  
Ertragsüberschüsse des Rechnungsjahres werden dem Kapital gutgeschrieben; Aufwandüberschüsse werden dem Kapital entnommen. Der Aufwand der allgemeinen Burgerrechnung für den Stipendienfonds (Verwaltung, Sitzungsgelder, Administratives) wird alljährlich der Rechnung des Stipendienfonds belastet.

Art. 2

**Stipendienkommission**

Die allgemeinen Bestimmungen über die Stipendienkommission sind im Organisationsreglement geregelt (Art. 27 OgR, Anhang I OgR vom 07.12.1995).

Die Stipendienkommission hat die eingehenden Gesuche zu prüfen und über die Höhe der als notwendig und würdig befundenen Stipendien dem Burgerrat Antrag zu stellen. Letzterer entscheidet endgültig über die vorgelegten Gesuche. Der Burgerrat kann die Behandlung und Erledigung einzelner Gesuche auch an die Kommission delegieren.

Art. 3

**Stipendien**

Folgende maximal 25 jährige Personen können Destinatäre des Stipendienfonds sein:

- A) Aarberger Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz oder mit ausbildungsbedingtem Wohnsitz im Ausland.
- B) Schweizer Bürger mit Wohnsitz in Aarberg oder mit ausbildungsbedingtem Wohnsitz im Ausland.

Die Beiträge können für folgende Zwecke ausgerichtet werden:

1. Beiträge zum Besuch einer Mittel- oder Hochschule oder zur beruflichen Weiterbildung nach der Lehrabschlussprüfung.
2. Beiträge, um die beruflichen Kenntnisse im Ausland zu erweitern und zu vertiefen.
3. Sowie in Ausnahmefällen:  
Beiträge zur Absolvierung einer Berufslehre, falls die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers oder dessen Eltern Zuschüsse rechtfertigen.

Die Stipendiengesuche sind dem Burgerrat einzureichen.

#### Art. 4

#### **Höhe der Stipendien und Auszahlung / Beschränkung**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Stipendium.

Die Höhe der einzelnen Beiträge ist so festzulegen, dass sich im Langjahresvergleich das Kapital nicht wesentlich verringert. Erreichen die unter diesen Voraussetzungen gewährten Beiträge zufolge zu hoher Nachfrage den Betrag von Fr. 500.00 pro Person und Jahr nicht mehr, so ist die Anzahl der Beiträge entsprechend zu beschränken.

Beim Entscheid über die Berücksichtigung ist insbesondere den finanziellen Verhältnissen der Gesuchsteller und dessen Familie Rechnung zu tragen.

An die gleiche Person dürfen nicht mehr als fünf Jahresbeiträge ausgerichtet werden. Bei besonderen Verhältnissen kann der Burgerrat ausnahmsweise zinsfreie Darlehensvorschüsse aus dem Spezialfondsvermögen gewähren.

Die Beiträge können von Fall zu Fall und von Jahr zu Jahr unterschiedlich festgesetzt werden.

Die Auszahlungen erfolgen grundsätzlich an die Gesuchsteller. In begründeten Einzelfällen erfolgt die Vergütung an die Eltern oder gesetzlichen Vertreter.

#### Art. 5

#### **Pflichten der Destinatäre**

Bezüger von Stipendien sind verpflichtet, die erhaltenen Gelder zweckentsprechend zu verwenden.

Der Bezüger hat der Stipendienkommission über den Verlauf des Studiums oder der Ausbildung jährlich Bericht zu erstatten.

#### 2 Art. 6

### **Rückzahlung von Stipendien**

Sind die Beiträge auf Grund unwahrer Angaben erwirkt oder nicht bestimmungsgemäss verwendet worden, kann der Burgerrat Rückzahlung verlangen.

#### Art. 7

### **Bericht der Stipendienkommission**

Ueber die Tätigkeit der Kommission und die gewährten Stipendien wird durch den Kassier im Vorbericht zur Jahresrechnung der Bürgergemeinde Rechenschaft abgelegt.

#### Art. 8

### **Schlussbestimmung**

Das vorliegende Reglement wurde an der heutigen Bürgergemeindeversammlung beschlossen und wird per 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt. Es ersetzt die in den Jahren 1907, 1933 und 1971 beschlossenen Bestimmungen.

Aarberg, den 2. Dezember 1998

Namens der Bürgergemeindeversammlung  
Der Präsident:                      Der Sekretär:

Ulrich Peter

Andreas Blank